

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Herausgeber:** Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1977)

**Rubrik:** Doktrin und Recht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Humanitäres Völkerrecht

### Die Diplomatische Konferenz

Die vierte und letzte Sitzungsperiode der *Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts* fand vom 17. März bis 10. Juni 1977 in Genf statt. Am Ende wurde die Schlussakte der Diplomatischen Konferenz von den Bevollmächtigten von 102 Staaten sowie den Vertretern von 3 nationalen Befreiungsbewegungen, die von den betreffenden regionalen zwischenstaatlichen Organisationen anerkannt werden, unterzeichnet. Damit wurden die Arbeiten an zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 abgeschlossen, von denen das erste die internationalen bewaffneten Konflikte und das zweite die nichtinternationalen bewaffneten Konflikte behandelt. Sie umfassen rund 150 Artikel neuen Rechts, die zu den bereits bestehenden 450 Artikeln hinzukommen. Diese Leistung kommt in ihrer Bedeutung jener von 1949 gleich.

Wir werden in diesem Bericht keine Zusammenfassung der Arbeiten der vierten Sitzungsperiode geben, da eine solche bereits in der Juli-Ausgabe 1977 der *Revue internationale de la Croix-Rouge* erschien. Nach einem kurzen Rückblick auf die Rolle des IKRK bei der Ausarbeitung und der Annahme der Protokolle werden wir die Betonung mehr auf den Inhalt derselben in ihrer endgültigen Form legen. Abschliessend werden wir die Frage des Verbots und der Einschränkung

gewisser Waffen aufgreifen, die auch auf der Tagesordnung der Diplomatischen Konferenz stand.

### Die Rolle des IKRK bei der Ausarbeitung und der Annahme der Protokolle

Auf Antrag der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Istanbul 1969, Resolution Nr. XIII) und ermutigt durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (Resolution 2597 (XXIV), 1969) nahm das IKRK eine Reihe von Konsultationen vor und arbeitete dann einen Entwurf für zwei Protokolle aus, der zwei Expertentagungen der nationalen Rotkreuzgesellschaften (Den Haag und Wien) sowie einer Regierungsexpertekonferenz mit zwei Sitzungsperioden (1971 und 1972) unterbreitet wurde. Gestützt auf die Arbeiten dieser Tagungen fasste das IKRK daraufhin zwei Protokollentwürfe ab, durch die den Opfern internationaler (Protokoll I) und nichtinternationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte ein besserer Schutz zuteil werden sollte und die der Diplomatischen Konferenz als Arbeitsgrundlage dienten.

In ihrer Eigenschaft als Depositarstaat der Genfer Abkommen von 1949 berief die schweizerische Regierung die Konferenz ein. Diese widmete der Prüfung der beiden Entwürfe zwischen 1974 und 1977 vier Sitzungsperioden, an denen das IKRK als Experte teilnahm. In dieser Eigenschaft oblag es dem IKRK, die Entwürfe vorzulegen und zu erklären. Es konnte ausserdem bei grundlegenden humanitären Fragen intervenieren und seine Ansicht zu den Bestimmungen äussern, in denen es erwähnt war, und zwar sowohl im Rahmen der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen als auch der Vollversammlung. Auch die Liga

### WARUM ZUSATZPROTOKOLLE ZU DEN GENFER ABKOMMEN ?

Die Entwicklung der Konfliktformen innerhalb der internationalen Gemeinschaft seit 1949 liess die Notwendigkeit erkennen, die vier Genfer Abkommen zu ergänzen, von denen die beiden ersten sich auf den Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, das dritte auf die Behandlung der Kriegsgefangenen und das vierte auf den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten beziehen. Es ging besonders um folgende Punkte :

— Die Zivilbevölkerung, die durch das IV. Abkommen geschützt ist, wenn sie sich in der Gewalt der feindlichen oder der Besatzungsmacht befindet, war gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten (z.B. im Falle heftiger Bombenangriffe), mit Ausnahme der Krankenhäuser und einiger privilegierter Orte, so gut wie ungeschützt.

— Der auf nichtinternationale bewaffnete Konflikte anwendbare und allen vier Abkommen gemeinsame Artikel 3 hatte sich in der Praxis als zu eng gefasst erwiesen. Daher war es notwendig, diesen Artikel durch Bestimmungen zu ergänzen, die mehr in die Einzelheiten gehen.

— Der Guerillakrieg, eine Kampfmethod, die sich besonders seit 1949 entwickelt hat und namentlich in den bewaffneten Konflikten für die Selbstbestimmung Anwendung findet, war noch wenig oder gar nicht ins humanitäre Völkerrecht einbezogen.

## WAS SOLL MAN ÜBER DEN ERSTEN ARTIKEL VON PROTOKOLL I DENKEN? (Problem der Befreiungskriege)

Der Hauptvorwurf, den manche Regierungsdelegationen im Rahmen der Diplomatischen Konferenz dem vierten Absatz dieses Artikels machen (der schliesslich mit grosser Mehrheit angenommen wurde), ist der, dass er die Anwendung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts von den Motiven des Konflikts abhängig machen könnte.

Doch die mit grosser Mehrheit erfolgte Annahme dieses Artikels beweist die Besorgnis der Konferenz, ein humanitäres Völkerrecht auszuarbeiten, das den der Dritten Welt eigenen Problemen Rechnung trägt. Denn für letztere stellt die Befreiung vom Kolonialismus und vom Rassismus einen fundamentalen Grundsatz dar, und der bedeutende Platz, den sie den gegen « koloniale » oder « rassistische » Regierungsformen gerichteten Konflikten einräumen, darf nicht unbeachtet bleiben. Wenn er berücksichtigt wird, kann die Dritte Welt das humanitäre Völkerrecht und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen voll und ganz akzeptieren. Artikel 1, Absatz 4, erweitert den Anwendungsbereich dieses Rechts, ohne jedoch die fundamentalen Grundsätze von der Gleichheit der Rechte und Pflichten der Konfliktparteien in Frage zu stellen.

der Rotkreuzgesellschaften war vertreten und konnte ihre Ansicht über Themen, die ihre Mitglieder oder sie selbst betrafen, zum Ausdruck bringen. In diesem Zusammenhang sei die erfolgreiche Tätigkeit einer « Rotkreuzgruppe » im Rahmen der Konferenz erwähnt, von der verschiedene Vorschläge übernommen wurden: dieser Gruppe gehörten Vertreter nationaler Gesellschaften in den Regierungsdelegationen, der Liga und des IKRK an; sie stand unter dem Vorsitz von Kai J. Warras, Generalsekretär des Finnischen Roten Kreuzes. Bei der Vorbereitung der vierten Sitzungsperiode zu Beginn des Berichtsjahrs unterstützte das IKRK folgende Initiativen:

**ARBEITSGRUPPE VON SPRACHEXPERTEN.** — Vom 3. bis 20. Januar tagte eine vom Generalsekretär der Diplomatischen Konferenz einberufene Gruppe von rund einem Dutzend Sprachexperten, um den Wortlaut der Artikel, die von den Ausschüssen bereits im Lauf früherer Sitzungsperioden angenommen worden waren, einheitlich zu gestalten, und um die Gleichwertigkeit der Fassungen in den verschiedenen Sprachen zu prüfen.

Das IKRK nahm aktiv an den Arbeiten dieser Gruppe teil. In Übereinstimmung mit den Sprachexperten des Sekretariats der Diplomatischen Konferenz hatte das IKRK der Arbeitsgruppe Vorschläge vorbereitet. Die an alle Teilnehmerstaaten gesandten Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgruppe dienten als Grundlage für die Arbeit des Redaktionsausschusses.

**MISSIONEN.** — Im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement (EPD, d.h. dem schweizerischen Aussenministerium), das selbst Vertreter in verschiedene Länder Nord- und Südamerikas, Asiens und Afrikas entsandte, führte das IKRK Missionen in rund zehn Ländern Afrikas, Europas sowie Nord- und Südamerikas durch.

Diese Missionen sollten auf die Notwendigkeit hinweisen, alles zu tun, damit die Konferenz ihre Arbeiten im Lauf der

vierten Sitzungsperiode abschliessen könne. Sie sollten ferner die Regierungen ermutigen, an den im Rundschreiben des EPD vom 14. Januar vorgeschlagenen Konsultationen teilzunehmen, die zwischen dem Datum der offiziellen Eröffnung der Konferenz (17. März) und der Aufnahme der Arbeit der Hauptausschüsse (14. April) stattfinden sollten. Ferner sollten sie die Einstellung der von ihnen besuchten Staaten zu den wichtigen grundsätzlichen noch ungelösten Fragen kennen lernen und die Besorgnis des IKRK in bezug auf einige fundamentale humanitäre Fragen zum Ausdruck bringen.

### Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen

**PROTOKOLL I.** — Durch die Annahme des ersten Artikels, Absatz 4, von Protokoll I hat die Konferenz den Anwendungsbereich des in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts erweitert. Dieser Absatz besagt nämlich, dass die Genfer Abkommen und Protokoll I von nun an ebenfalls im Falle von « bewaffneten Konflikten, in denen Völker in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung gegen die Kolonialherrschaft und die ausländische Besatzung und gegen rassistische Regierungsformen kämpfen » Anwendung finden. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs entspricht einem in mehreren Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Wunsch. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das IKRK 1949 selbst gewünscht hatte, die Kolonialkriege mögen ebenfalls den Abkommen unterstellt werden.

Auf dem Gebiet der *Verwundeten und Kranken* verleihen die angenommenen Artikel dem *zivilen Sanitätspersonal* einen besonderen Schutz, der dem gleichkommt, den bisher das militärische Sanitätspersonal genoss. Diese Immunität wird jetzt ebenfalls auf die sogenannten *Zivilschutzdienste* ausgedehnt, die

ein besonderes Abzeichen verwenden können: ein blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund.

Die medizinischen Kreise können äusserst zufrieden sein, denn einigen der von ihnen seit langem vorgebrachten Forderungen wurde stattgegeben: der Schutz der *medizinischen Mission* als solche und unabhängig davon, an wen sie sich richtet, wurde eingeführt, ebenso wie das Verbot, ärztliche Eingriffe vorzunehmen, die den Interessen der Patienten zuwiderlaufen.

Nachdem in einem technischen Anhang ein System zur Fernsignalisierung für die *sanitäre Luftfahrt* ausgearbeitet wurde, haben sich die Möglichkeiten, letztere zu verwenden, bedeutend gebessert, was den Sanitätsflugzeugen von nun an gestatten sollte, bei der Evakuierung der Verwundeten eine erstrangige Rolle zu spielen.

Eine weitere Reihe von Bestimmungen betrifft die *Suche nach Vermissten* und die Aufbewahrung der sterblichen Überreste. Das Recht der Familien, über das Los ihrer Angehörigen unterrichtet zu werden, die im Lauf eines Konflikts ums Leben kamen oder vermisst wurden, ist in diesen Bestimmungen ebenfalls verankert.

Doch der grösste Erfolg, ja das Kernstück der Diplomatischen Konferenz selbst, ist der *Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten*. Der vom IKRK vorgelegte Entwurf enthielt einen vollständigen Abschnitt zu diesem Thema, der ohne grosse Änderungen das Kap umschiffte. Man hat nun

einen ganzen Komplex von Bestimmungen, die die allgemeine Immunität der Zivilbevölkerung bestätigen und sie definieren. Sie definieren auch die zivilen Güter im Gegensatz zu den militärischen Gütern und Zielen, die einzig und allein angegriffen werden dürfen. Ein Artikel bestimmt den Schutz historischer Bauwerke, Kultstätten und Kunstwerke. Ein anderer untersagt das Aushungern der Bevölkerung als Kriegsmethode. Eine besondere Klausel bezieht sich auf den Schutz der Umwelt, was ebenfalls eine Neuerung darstellt. Eine andere verbietet unter gewissen Bedingungen die Zerstörung von Bauwerken, die Kräfte enthalten, die für die Bevölkerung gefährlich sein können (z.B. ein Staudamm oder ein Atomkraftwerk) und die nun mit einem neuen Zeichen gekennzeichnet werden sollen: mit drei orangefarbenen Kreisen auf weissem Grund.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Konfliktparteien nunmehr verpflichtet sind, bei jeglichem Angriff Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um die Bevölkerung zu verschonen; sie müssen insbesondere ihr Ziel als militärisches Ziel erkannt haben, bevor sie es beschiesse, und müssen nicht verteidigte Ortschaften und demilitarisierte Zonen, denen dieser Status durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien zuerkannt wurde, verschonen.

Die Diplomatische Konferenz hat die grossen Grundsätze von Den Haag in bezug auf die unterschiedslos treffenden oder zu grausamen *Kriegsmethoden* bestätigt: die kriegführenden

#### WAS SOLL MAN ÜBER ARTIKEL 44 VON PROTOKOLL I DENKEN ? (Problem der Guerillos)

Man muss sich dessen bewusst sein, dass dieser wichtige Artikel von Protokoll I das Ergebnis eines schwierigen Kompromisses zwischen zwei Hauptthesen ist :

Die eine legte das Gewicht auf die Bedeutung, um jeden Preis den fundamentalen Grundsatz der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten zu verteidigen, auf dem das Wesentliche des Gebäudes des humanitären Völkerrechts ruht.

Die andere wollte, dass das humanitäre Völkerrecht sich den modernen Kampfmethoden der modernen Konflikte anpasst, namentlich dem Guerillakrieg (der eben gerade dazu neigt, Kombattanten und Nichtkombattanten zu mischen). Diese Art des Krieges ist für die armen Völker häufig die einzige Art, sich zu verteidigen, weshalb sie nicht darauf verzichten werden ; wenn das humanitäre Völkerrecht sich dieser Lage nicht anpasst, würde es in der Mehrheit der Konflikte toter Buchstabe bleiben.

Man kann sagen, dass diese beiden so gegensätzlichen Forderungen für die Entwicklung des humanitären Völkerrechts gleichermassen wesentlich waren : ein Kompromiss war somit unumgänglich, und schon die Tatsache, dass es zu einem solchen kam, stellt zweifellos einen grossen Erfolg dar.

Daher ist nun einerseits der Guerillakrieg als Kampfmittel zugelassen, selbst wenn er jetzt gewisse Regeln, über die er sich hatte hinwegsetzen wollen, einhalten muss, und andererseits wird der Grundsatz von der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten aufrechterhalten, auch wenn er nicht mehr so klar ist wie zuvor.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass Terrorismus gegen Zivilpersonen unter keinen Umständen geduldet wird ; Angriffe gegen die Zivilbevölkerung oder Zivilpersonen stellen sogar schwere Verstösse gegen das Protokoll dar. Es muss unterstrichen werden, dass ihre Urheber wegen Kriegsverbrechen verfolgt werden müssen, selbst wenn es sich um Kriegsgefangene handelt.

**DIE DEFINITION DES SÖLDNERS  
(Protokoll I, Artikel 47)**

1. Ein Söldner hat keinen Anspruch auf den Status als Kombattant oder Kriegsgefangener.
2. Unter dem Begriff « Söldner » ist eine Person zu verstehen,
  - a) die im In- oder Ausland eigens dazu angeworben wurde, um in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen ;
  - b) die tatsächlich direkt an den Feindseligkeiten teilnimmt ;
  - c) die hauptsächlich an den Feindseligkeiten teilnimmt, um einen persönlichen Vorteil zu erhalten, und der von einer der Konfliktparteien oder in ihrem Namen tatsächlich eine materielle Entschädigung versprochen wird, die bedeutend höher liegt als jene, die Kombattanten gleichen Ranges oder gleichen Amtes in den Streitkräften dieser Partei versprochen oder gezahlt wird ;
  - d) die weder Staatsangehöriger einer der Konfliktparteien ist, noch ihren Wohnsitz auf dem einer Konfliktpartei unterstehenden Gebiet hat ;
  - e) die nicht Angehöriger der Streitkräfte einer der Konfliktparteien ist, und
  - f) die nicht von einem anderen Staat als einer der Konfliktparteien als Angehöriger der Streitkräfte des erwähnten Staats auf offizielle Mission entsandt wurde.

Parteien haben keine unbegrenzte Wahl der Mittel, mit denen sie dem Feinde schaden; so ist namentlich der Einsatz von Waffen, die unnötige Leiden verursachen, verboten (siehe u.a. weiter unten S. 49).

Hierauf folgt das Problem der *Kombattanten* und der *Kriegsgefangenen*. In Anbetracht dessen, dass in einem modernen Konflikt die Streitkräfte aus Kombattanten im herkömmlichen Sinne und aus Guerillos zusammengesetzt sein können, entschied man sich für eine juristische Definierung des Kombattanten, die für alle Kategorien gilt. Selbstverständlich müssen alle legalen Kombattanten die im Falle eines bewaffneten Konflikts anwendbaren Regeln des Völkerrechts einhalten. Ausnahmsweise dürfen die Guerillos davon absehen, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, jedoch unter der Bedingung, dass sie im Kampf die Waffen offen tragen.

Ein heikles Problem war auch das der *Söldner*, in dem Masse nämlich, als es darum ging, im Rahmen eines Werks, das den Schutz der Person gewährleisten sollte, einer Gruppe von Menschen ein Recht zu verweigern. Wenn die Konferenz auch entschieden hat, dass der Söldner — von dem sie eine einschränkende Definierung abgab — den Kombattanten- oder Kriegsgefangenenstatus nicht beanspruchen kann, so gab sie dennoch zu, dass er auf jeden Fall im Genuss von Artikel 75 mit dem Titel *fundamentale Garantien* bleibt, den manche als « Mini-Abkommen » bezeichnet haben. Er enthält nämlich die Mindestgarantien, auf die jede vom Kriege betroffene Person Anspruch hat, wenn sie nicht ausdrücklich durch günstigere Bestimmungen geschützt wird.

Ein letzter Punkt in Verbindung mit den « bewaffneten Konflikten, in denen die Völker in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung gegen die Kolonialherrschaft und die ausländische Besatzung und gegen die auf Rassenvorurteilen aufgebauten Regierungsformen kämpfen », ist eine Verfahrensbestimmung. Gemäss Artikel 96, Absatz 3, kann die Behörde, die ein Volk vertritt, das gegen eine Hohe Vertragspartei in einen solchen Konflikt verwickelt ist, bei der schweizerischen Regierung eine Erklärung abgeben, durch die sie sich verpflichtet, die Abkommen und Protokoll I anzuwenden. Von diesem Augenblick an hat sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ihr Gegner, selbstverständlich unter der Bedingung, dass letzterer Protokoll I beigetreten ist.

*PROTOKOLL II.* — Das sich auf nichtinternationale bewaffnete Konflikte beziehende Protokoll II zählt 28 Artikel anstelle der im Entwurf der Ausschüsse enthaltenen 49. Es wurde durch Konsensus angenommen, nachdem diese Verkürzung es der Mehrheit der Länder der Dritten Welt gestattet hatte, sich ihm anzuschliessen.

Der erste Artikel bestimmt, dass das Protokoll in bewaffneten Konflikten anwendbar ist, «... die sich auf dem Gebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen ihren Streitkräften und den rebellierenden Streitkräften oder organisierten bewaffneten Gruppen abspielen, die unter der Führung eines verantwortlichen Kommandos über einen Teil seines Staatsgebiets eine solche Kontrolle ausüben, die es ihnen gestattet, fortlaufende und aufeinander abgestimmte militärische Aktionen zu führen und

das vorliegende Protokoll anzuwenden ». Obwohl der Anwendungsbereich im Verhältnis zum ursprünglichen Entwurf eingeschränkt wurde, stellt die Annahme dieses Werks eine wichtige Etappe für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts dar.

Es ergänzt und entwickelt in beachtlicher Weise den allen Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 weiter, der bis anhin die einzige auf nichtinternationale Konflikte anwendbare Bestimmung war und selbstverständlich auch weiterhin in Kraft bleiben wird.

Die grundlegenden Garantien der menschlichen Person werden, wie im Falle der Massnahmen zum Schutz der Verwundeten und Kranken, verstärkt und ergänzt (menschliche Behandlung, gerichtliche Garantien). Alle Personen, die nicht direkt oder nicht mehr an den Kampfhandlungen teilnehmen, kommen in den Genuss dieser gleichen Garantien.

Das Sanitäts- und Seelsorgepersonal, die Sanitätseinheiten und -transportmittel sowie die medizinische Mission als solche werden von nun an geachtet und geschützt. Protokoll II verankert ferner den allgemeinen Grundsatz des Schutzes der Zivilbevölkerung. Was dagegen die Güter ziviler Natur anbetrifft, so erachteten es die Regierungen im Rahmen des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts nicht für möglich, einen allgemeinen Grundsatz zum Schutz der zivilen Güter nach dem Beispiel von Protokoll I anzunehmen. Dieser Schutz wurde vielmehr auf drei Kategorien von zivilen Gütern beschränkt: die zum Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlichen Güter, die gefährliche Kräfte enthaltenden Bauwerke und Installationen, die Kulturgüter und die Kultstätten. Es sei ferner darauf

hingewiesen, dass die Zwangsumsiedlung der Bevölkerung ausdrücklich verboten wurde, vorbehaltlich von Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Personen oder von dringenden militärischen Erfordernissen. Die Einführung einer solchen, dem Protokoll II eigenen Bestimmung ist auf humanitärer Ebene von höchster Bedeutung, da Massnahmen dieser Art in der Vergangenheit zahlreiche Dramen ausgelöst haben.

*DIE STELLUNG DES ROTEN KREUZES IN DEN BEIDEN PROTOKOLLEN.* — In ihrer Gesamtheit wurde die Stellung des Roten Kreuzes im humanitären Völkerrecht deutlich verstärkt.

Die Tätigkeit der *nationalen Gesellschaften* wird in mehreren Bestimmungen der beiden Protokolle anerkannt. Dabei handelt es sich bei *Protokoll I* um *Artikel 81*, bei dem der zweite und dritte Absatz von der Tätigkeit der nationalen Gesellschaften und von den Erleichterungen, die ihnen zu gewähren sind, handelt, sowie von der Hilfe, die die Rotkreuzorganisationen und die Liga der Rotkreuzgesellschaften den Opfern der Konflikte zuteil werden lassen können. Ferner ist vorgesehen, dass die nationalen Gesellschaften sich an der Ausbildung von qualifiziertem Personal beteiligen, das die Anwendung der Genfer Abkommen und der Protokolle (*Artikel 6*) erleichtern sollte. Das Recht dieser Gesellschaften, den Verwundeten und Kranken im Kampfgebiet beizustehen, wird ausdrücklich bestätigt (*Artikel 17*), und das Recht ihres Sanitätspersonals auf Achtung und Schutz wird verstärkt (siehe insbesondere *Artikel 8*). Die nationalen Gesellschaften können ausserdem aufgefordert werden, Angaben über Vermisste weiterzuleiten (*Artikel 33*).

## WAS SOLL MAN ÜBER PROTOKOLL II DENKEN ?

Vom Augenblick an, in dem man sich über die Notwendigkeit geeinigt hatte, den allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 weiterzuentwickeln, hatte man zwei Möglichkeiten :

- entweder legte man allgemeine Grundsätze mit einem weiten Anwendungsbereich fest;
- oder man formulierte in Einzelheiten gehende Bestimmungen, die indessen nur auf begrenzte Situationen anwendbar sind.

Man entschied sich schliesslich für die zweite der beiden Möglichkeiten.

Protokoll II sollte nach der anfänglichen Vorstellung den gleichen Anwendungsbereich haben wie der gemeinsame Artikel 3. Wenn dieser Bereich am Ende beschränkt wurde, so in erster Linie wegen der Befürchtung einiger Staaten, das Protokoll könne einen Vorwand für die Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten darstellen.

Diese Befürchtung, aber auch die Tatsache, dass der Protokollentwurf nach Ansicht vieler zu umfangreich war, führte schliesslich zur Streichung zahlreicher auf Ausschussebene angenommener Artikel. In diesem Zusammenhang wird man feststellen, dass sich Protokoll II in der Form, wie es schliesslich in der Vollversammlung angenommen wurde, kaum von dem allerersten, vom IKRK unterbreiteten Entwurf unterscheidet.

Auch wenn man zugeben muss, dass dieses Vertragswerk nur Konflikte von grösserer Heftigkeit betrifft, und es vorläufig verfrüht sein dürfte, Prognosen für seine Zukunft zu stellen, so ist seine Annahme, die die Bemühungen der gesamten internationalen Gemeinschaft widerspiegelt, dennoch zu begrüssen.

Im Rahmen von *Protokoll II* können die nationalen Gesellschaften ihre Dienste anbieten, um ihre in bewaffneten Konflikten herkömmlichen Aufgaben zu erfüllen (*Artikel 18*).

Das IKRK sieht seine bereits durch die Genfer Abkommen begründete Stellung bestätigt und weiterentwickelt. So verpflichten sich die Konfliktparteien gemäss *Artikel 81 von Protokoll I*, dem IKRK sämtliche in ihrer Macht stehenden Erleichterungen zu gewähren, damit es seine ihm durch die Genfer Abkommen und das Protokoll anvertrauten humanitären Aufgaben erfüllen und den Konfliktopfern Schutz und Hilfe gewähren kann; ausserdem wird das Initiativrecht des IKRK bestätigt, indem es auch «sämtliche anderen humanitären Tätigkeiten zugunsten dieser Opfer mit dem Einverständnis der Konfliktparteien ausüben darf».

Durch *Artikel 5*, der sich auf die Einsetzung und die Tätigkeit von Schutzmächten bezieht, wird dem IKRK bei der Ernennung dieser Schutzmächte eine bedeutende Rolle verliehen. Derselbe Artikel sieht ferner vor, dass das IKRK als Vertreter der Schutzmächte handeln kann, nachdem es das Einverständnis der am Konflikt beteiligten Parteien erhalten hat. Das IKRK wird sich ebenfalls an der Ausbildung eines qualifizierten Personals im Hinblick auf eine Erleichterung der Anwendung der Abkommen und des Protokolls (*Artikel 6*) beteiligen. *Artikel 33* beauftragt das IKRK und den Zentralen Suchdienst, bei der Weiterleitung von Angaben über Vermisste als Vermittler tätig zu sein. *Artikel 97* und *98* sehen ausdrücklich die Rolle des IKRK beim Verfahren zur Abänderung von Protokoll I und zur Revision seines Anhangs vor. Dasselbe gilt für *Artikel 24 von Protokoll II* und dessen eventuelle Abänderungen.

Wenn *Protokoll II* die Rolle des IKRK bei der Anwendung des Protokolls nicht ausdrücklich erwähnt, so nur deshalb, weil es den allen Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3, aufgrund dessen das IKRK den Parteien immer seine Dienste anbieten kann, nur weiterentwickelt und ergänzt.

**RESOLUTION DER XXIII. INTERNATIONALEN ROTKREUZKONFERENZ.** — Das IKRK legte der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die im Oktober 1977 in Bukarest tagte (siehe S. 53), einen Bericht über die Ergebnisse der Diplomatischen Konferenz vor. Die XXIII. Konferenz wies auf das Interesse hin, das sie der Neubestätigung und der Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts stets entgegengebracht hat und nahm eine Resolution an, in der sie:

(. . .)

— dem Wunsch Ausdruck gibt, die Protokolle mögen unterzeichnet und ratifiziert werden oder man möge ihnen so bald wie möglich beitreten, damit sie eine ebenso universelle Annahme finden wie die Genfer Abkommen;

— sich mit der wichtigen Rolle, die die Protokolle dem Roten Kreuz und namentlich den nationalen Gesellschaften ein-

räumen, zufrieden erklärt; sie fordert das IKRK, die Liga und die nationalen Gesellschaften auf, sich darauf vorzubereiten, diese Aufgabe voll zu erfüllen;

(. . .)

— das IKRK bittet, der XXIV. Internationalen Rotkreuz-Konferenz einen Bericht über den Stand der Unterzeichnungen, Ratifizierungen und Beitritte zu den Protokollen vorzulegen.

**RESOLUTION DER VEREINTEN NATIONEN.** — Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm ihrerseits anlässlich ihrer zweiunddreissigsten Sitzungsperiode eine Resolution (A/Res./32/44) mit dem Titel «Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte» an, in der sie sich anerkennend zum guten Abschluss der Diplomatischen Konferenz äussert. Die Generalversammlung

(. . .)

4. bittet die Staaten dringend, unverzüglich die Frage der Unterzeichnung und der Ratifizierung der beiden Protokolle zu prüfen (...);

6. fordert alle Parteien an bewaffneten Konflikten auf, die Verpflichtungen, die sie aufgrund der geltenden Vertragswerke des humanitären Völkerrechts haben, anzuerkennen und zu erfüllen, und die internationalen humanitären Bestimmungen, die anwendbar sind, einzuhalten, besonders die Haager Konventionen von 1899 und 1907, das Genfer Protokoll von 1925 und die Genfer Abkommen von 1949;

7. fordert alle Staaten auf, wirksame Massnahmen zur Verbreitung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Bestimmungen zu ergreifen;

8. bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung anlässlich ihrer fünfunddreissigsten Sitzungsperiode einen Bericht über den Stand der Unterzeichnungen und Ratifizierungen der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 vorzulegen (...).

**UNTERZEICHNUNG DER PROTOKOLLE.** — Am 12. Dezember 1977 fand in Bern die feierliche Unterzeichnung der Protokolle in Anwesenheit des Vorstehers des Eidgenössischen Politischen Departements, Bundesrat Pierre Graber, des Präsidenten des IKRK, Alexandre Hay, in dessen Begleitung sich noch einige andere Vertreter des IKRK befanden, sowie der Bevollmächtigten von über 40 Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen, die die Protokolle unterzeichneten, statt, d.h.: Ägypten, Belgien, Chile, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Elfenbeinküste, Ecuador, Finnland, Ghana, Guatemala, Honduras, Iran, Irland, Island, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich,

Pakistan, Panama, Peru, Philippinen<sup>1</sup>, Polen, Portugal, El Salvador, Schweden, Schweiz, Senegal, Sowjetunion, Togo, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Vietnam<sup>1</sup>, Weissrussland.

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete die beiden Protokolle am 23. Dezember.

Die Protokolle werden den Staaten während 12 Monaten, vom 12. Dezember 1977 an gerechnet, zur Unterzeichnung offenstehen. Sie werden sechs Monate nach der Hinterlegung von zwei Ratifizierungsurkunden beim Depositär, d.h. dem schweizerischen Bundesrat, in Kraft treten.

## Die Frage der Waffen

Schon im Verlauf der ersten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz wurde ein Ad-hoc-Ausschuss über die herkömmlichen Waffen geschaffen, der während der vier Sitzungsperioden der Konferenz tagte. Im Gegensatz zu den anderen Ausschüssen waren die Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses nicht auf vom IKRK ausgearbeitete Entwürfe begründet, sondern auf den von den verschiedenen Regierungen unterbreiteten Vorschlägen und Arbeitsunterlagen. Der vom IKRK im Jahre 1973 veröffentlichte Bericht über die Arbeiten der von ihm in bezug auf das Problem des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen, konsultierten Expertengruppe sowie die Berichte der Regierungsexpertenkonferenzen von Luzern und von Lugano, die 1974 und 1976 ebenfalls vom IKRK einberufen worden waren, boten dem Ad-hoc-Ausschuss auch wertvolle Anhaltspunkte.

Im Lauf der vierten Sitzungsperiode bildete dieser Ausschuss eine Arbeitsgruppe, die mit der Prüfung der verschiedenen Vorschläge zum Verbot oder zur Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen betraut wurde. Dabei zeigte sich, dass innerhalb dieser Gruppe weitgehende Übereinstimmung darüber herrschte, den Einsatz von Waffen zu verurteilen, die durch Splitter verletzen, die nicht durch Röntgenstrahlen aufspürbar sind. Weitgehende Einigung konnte auch in bezug auf die Minen und Fallen erzielt werden, namentlich in bezug auf die Registrierung der Minen, die Einschränkung der Verwendung von Minen, die auf Distanz gelegt werden, und auf den Einsatz von Minen und sonstigen Sprengkörpern in bewohnten Zonen sowie in bezug auf das Verbot des Einsatzes gewisser Kampfmittel mit und ohne Sprengladungen. Hinsichtlich der Brandwaffen konnte eine solide Diskussionsgrundlage hergestellt werden. Für alle anderen Waffenkategorien, über die beraten worden war, sind Unterlagen vorgelegt worden, die aber nicht einstimmige Anerkennung fanden. Hierüber müssten

wahrscheinlich erst noch gründliche technische Diskussionen stattfinden, bevor es zu einer Einigung kommen kann.

Bei der Frage, in welcher Form die Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses fortzuführen seien, einigte man sich schliesslich dahingehend, dass dieser Diplomatischen Konferenz kein Dokument über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen vorgelegt werden sollte, da sie nach Ansicht einer ganzen Reihe von Delegationen wohl nicht der richtige Ort für die Annahme solcher Verträge sei. Der Entwurf für einen Artikel, durch den ein ständiger Ausschuss geschaffen werden sollte, der Empfehlungen über Anträge für das Verbot oder die Einschränkung gewisser herkömmlicher Waffen, die unnötige Leiden verursachen, prüfen und annehmen sollte, konnte zwar die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, jedoch nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erzielen.

Doch nahezu alle Delegierten bekundeten ihre feste Absicht, die Ergebnisse dieser ganzen Jahre harter Arbeit nicht einfach verrauchen zu lassen. Schliesslich konnte ein Konsensus über eine Resolution (22) mit dem Titel « Art der Fortführung der Arbeiten über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen » erzielt werden. Sie empfiehlt namentlich die Einberufung einer Regierungskonferenz für spätestens 1979 zum Abschluss von Abkommen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen und eines Abkommens über ein Verfahren, das die Revision dieser Abkommen und die Prüfung neuer Vorschläge gestattet.

*RESOLUTION DER VEREINTEN NATIONEN.* — Im Lauf ihrer zweiunddreissigsten Sitzungsperiode nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution (A/Res/32/152) mit dem Titel « Brandwaffen und sonstige klassische Kampfmittel, die aus humanitären Gründen verboten oder eingeschränkt werden könnten, » an, in der sie sich namentlich auf die grundlegenden Diskussionen bezieht, die diesbezüglich während der Regierungsexpertenkonferenzen von Luzern und Lugano sowie während der vier Sitzungsperioden der Diplomatischen Konferenz stattgefunden haben. Nachdem die Generalversammlung die Berichte des Generalsekretärs über die Arbeiten der letzteren und die Resolution der Konferenz über die Art der Fortführung der Arbeiten über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen zur Kenntnis genommen hatte, erklärte sie:

(. . .)

2. Die Generalversammlung beschliesst für 1979 die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung von Abkommen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser klassischer Waffen, einschliesslich jener, die unter Berücksichtigung humanitärer und militärischer Erwägungen als Kampfmittel angesehen werden können, die unnötige Leiden verursachen oder

<sup>1</sup> Diese beiden Staaten unterzeichneten nur Protokoll I.

unterschiedslos wirken, sowie über die Frage der Schaffung einer Stelle, die in regelmässigen Abständen das Problem prüft und neue Vorschläge untersucht;

3. Die Generalversammlung beschliesst die Einberufung einer vorbereitenden Konferenz der Vereinten Nationen für die in Abschnitt 2 erwähnte Konferenz; sie bittet aus diesem Grunde den Generalsekretär, allen Staaten und Parteien, die zur Teilnahme an der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts eingeladen waren, eine Einladung zu übermitteln.

(. . .)

## Sonstige Tagungen

Das IKRK nahm neben der Diplomatischen Konferenz noch an mehreren anderen Tagungen teil, an denen ebenfalls Fragen im Zusammenhang mit den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen oder andere Themen betreffend die Entwicklung des humanitären Völkerrechts behandelt wurden.

### Tagungen im Zusammenhang mit den Protokollen

Vor der vierten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz nahm das IKRK an der Tagung einer *Arbeitsgruppe des Weltbunds ehemaliger Kombattanten* am 2. und 3. März in Paris teil. Die Diskussionen bezogen sich besonders auf den Entwurf eines Artikels von Protokoll I, in dem eine neue Kategorie von Kombattanten und Kriegsgefangenen definiert wurde (Frage der Guerilleros, Artikel 44, Protokoll I). Das Problem des Terrorismus bildete ebenfalls Gegenstand einer Debatte.

Nach Abschluss der Diplomatischen Konferenz nahm das IKRK an verschiedenen Kolloquien teil, wobei es eine erste Analyse der Ergebnisse vornehmen konnte. Es handelte sich dabei insbesondere um das *IV. Rundtischgespräch des interna-*

*tionalen Instituts für humanitäres Recht in San Remo* (30. August bis 3. September 1977) und das *Rundtischgespräch über ausgewählte Fragen im Zusammenhang mit den Protokollen*, das die Universität von Florenz veranstaltete (28. September bis 1. Oktober 1977).

Beim IV. Rundtischgespräch in San Remo kamen auch folgende Themen zur Sprache:

- Folter und humanitäres Völkerrecht;
- Hilfeleistung im Falle von Naturkatastrophen;
- Ausarbeitung eines Textes, der die fundamentalen, in bewaffneten Konflikten anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts enthält.

Der Vollständigkeit halber sei noch die XXIII. Internationale Rotkreuzkonferenz erwähnt, über die wir auf den Seiten 53 bis 55 dieses Berichts berichten.

### Tagungen über andere Themen des humanitären Völkerrechts

Das IKRK entsandte Vertreter zu den folgenden sonstigen Tagungen:

- zum *27. Jahreskongress zur Prüfung des Weltproblems der Flüchtlinge*, Interlaken, vom 29. September bis 3. Oktober 1977, und
- zur Tagung der *Ad-hoc-Expertengruppe zur Ausarbeitung eines Abkommensentwurfs über die Verhinderung und die Bekämpfung der Folter*. Diese von der Internationalen Vereinigung für Strafrecht in Syrakus (Internationales höheres Institut für Kriminologie) vom 16. bis 18. Dezember 1977 nach Syrakus einberufene Gruppe umfasste ebenfalls Vertreter der Internationalen Juristenkommission, von Amnesty International, Universitätsprofessoren usw. Sie hat einen Entwurf ausgearbeitet, der im Rahmen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen verteilt werden wird, der seinerseits den Auftrag zur Ausarbeitung des Entwurfs für ein solches Abkommen erhalten hat.

## BEITRITTE ZU DEN GENFER ABKOMMEN

Im Berichtsjahr traten zwei weitere Staaten den Genfer Abkommen von 1949 bei:

Die REPUBLIK BOLIVIEN hat die vier Genfer Abkommen mittels eines Schreibens ratifiziert, das der schweizerische Bundesrat am 10. Dezember 1976 erhielt.

Die DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK JEMEN trat den erwähnten Abkommen ebenfalls bei. Das diesbezügliche Schreiben traf am 25. Mai 1977 beim Bundesrat ein.

Somit betrug die Zahl der Teilnehmerstaaten an den Genfer Abkommen am Ende des Berichtsjahrs 143.

## Verbreitung und Dokumentation

Die Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts schliesst jede Aktion ein, die darauf abzielt, die öffentliche Meinung — und namentlich die Streitkräfte, die Hochschulkreise und die Jugend — auf die Rotkreuzgrundsätze, die Genfer Abkommen und von nun an auch auf die Zusatzprotokolle aufmerksam zu machen.

Das IKRK setzt sich dafür ein, dass die Regierungen und die nationalen Rotkreuzgesellschaften auf diesem Gebiet ihre Verantwortung gemäss den Bestimmungen der Genfer Abkommen, der Zusatzprotokolle und der Resolutionen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen übernehmen. Gleichzeitig unternimmt das IKRK in den verschiedenen Teilen der Welt eine direkte Aktion zur Ausbildung von Führungskräften, die dann in ihrem jeweiligen Land für diese Verbreitung verantwortlich sind. Diese Aktion, die sich sowohl an die Regierungs- als auch an die Rotkreuzkreise richtet, erfolgt namentlich durch die Veranstaltung von Regionalseminaren oder Ausbildungslehrgängen am Sitz des IKRK. Sie geht von den drei folgenden wichtigen Grundsätzen aus, die vom Seminar in Warschau (siehe weiter unten) bestätigt wurden:

(1) Obwohl die Verbreitung des humanitären Völkerrechts Sache der Regierungen ist, sollte sie ein wichtiges Anliegen des Roten Kreuzes ganz allgemein und jeder einzelnen Rotkreuzgesellschaft in ihrem eigenen Lande im besonderen darstellen.

(2) Bei der Verbreitung der Ideale des Roten Kreuzes darf man sich nicht auf die Genfer Abkommen beschränken, sondern sollte auch die Grundsätze des Roten Kreuzes einbeziehen. Diese Verbreitung ist Ausdruck des Gedankens der Verantwortung des einzelnen seinen Mitmenschen gegenüber.

(3) Die Verbreitung darf nicht von der Verbreitung eines Geistes des Friedens durch alle Mitglieder der Rotkreuzfamilie getrennt werden. Die Verbreitung darf den Krieg niemals als « annehmbar » erscheinen lassen.

Damit die Bemühungen des IKRK auf dem Gebiet der Verbreitung erfolgreicher werden, erachtet das IKRK es für notwendig, dass seine Politik Impulse erhält:

- durch die Suche nach Methoden und nach einer Sprache, die auf die verschiedenen Empfänger der Verbreitung abgestimmt sind;
- durch vordringliche Bemühungen bei den Streitkräften, die ja in erster Linie für die Anwendung des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind;
- durch die Herstellung persönlicher Kontakte und durch den Dialog.

## Seminar von Warschau

Vom 21. bis 30. März 1977 fand in Warschau das erste europäische Rotkreuzseminar über die Verbreitung der Genfer Abkommen statt. Zu dieser vom Polnischen Roten Kreuz und vom IKRK gemeinsam veranstalteten Tagung kamen die Vertreter von 22 nationalen Rotkreuzgesellschaften aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, Finnland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten.

Dieses Seminar sollte es den nationalen Gesellschaften der Teilnehmerstaaten gestatten, die Verbreitung der Genfer Abkommen in ihren jeweiligen Ländern zu verbessern.

Die ersten beiden Tage waren Plenarsitzungen gewidmet, in deren Verlauf jede Delegation kurz über die in ihrem Land auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts geleistete Tätigkeit berichtete. Danach spalteten sich die Teilnehmer in zwei Arbeitsgruppen auf, die folgende Themen prüften:

- die Verbreitung im Rahmen der Streitkräfte, des Hochschulunterrichts, der Schulen und sonstiger staatlicher Institutionen. Ausbildung der Führungskräfte. Gegebenenfalls Rolle, Möglichkeiten und Aktionsmethoden der nationalen Gesellschaften in diesen Kreisen.
- die Verbreitung im Rahmen der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der breiten Öffentlichkeit. Ausbildung der Führungskräfte.

Bei ihrer letzten Sitzung stellten die Arbeitsgruppen Schlussfolgerungen auf, die das Seminar in seiner Plenarschlusssitzung billigte.

Das IKRK legte der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz einen Bericht über dieses Seminar vor. Bei dieser Gelegenheit unterbreitete der Präsident des Polnischen Roten Kreuzes einen Entwurf für ein gemeinsames Verbreitungsprogramm IKRK/Polnisches Rotes Kreuz für die vier kommenden Jahre. Dieses Programm sieht die Veranstaltung folgender Tagungen in Polen vor:

**1978** : eine Tagung des Roten Kreuzes zur Prüfung der Verbreitungsmethoden in den verschiedenen Kreisen der Jugend;

**1979** : ein Symposium für Professoren für Völkerrecht, die an der Diplomatischen Konferenz über humanitäres Völkerrecht teilgenommen haben und mit dem Roten Kreuz auf dem Gebiet der Verbreitung zusammenarbeiten;

**1980** : eine Tagung, die der Prüfung von Methoden der Zusammenarbeit zwischen nationalen Rotkreuzgesellschaften auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts gewidmet

ist, wobei dieses Thema in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm behandelt wird;

**1981**: ein Seminar zur Einschätzung der Lage vor der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (zweites europäisches Seminar).

Die Konferenz billigte dieses Programm und beglückwünschte das Polnische Rote Kreuz in der einstimmig angenommenen Resolution 6 zu seiner Initiative auf dem Gebiet der Verbreitung.

Angesichts der positiven Erfahrung mit dem Seminar von Warschau beschloss das IKRK, gemeinsam mit den Rotkreuzgesellschaften anderer Teile der Welt ähnliche Seminare zu veranstalten.

So waren Ende des Berichtsjahrs zusammen mit den nachstehend genannten nationalen Gesellschaften Seminare vorgesehen:

- mit dem Roten Kreuz von Kenia für die nationalen Gesellschaften der englischsprachigen Länder Afrikas im August 1978;
- mit dem Roten Halbmond von Malaysia für die nationalen Gesellschaften Asiens im November 1978;
- mit dem Kolumbianischen Roten Kreuz für die nationalen Gesellschaften Lateinamerikas im Jahre 1979;
- mit dem Tunesischen Roten Halbmond für die nationalen Gesellschaften der französischsprachigen Länder Afrikas im Jahre 1979.

## Verbreitung bei der Jugend

### Schulhandbuch

Seit seinem Erscheinen im Jahre 1967 wurde das für die Grundschulen bestimmte Schulhandbuch *Das Rote Kreuz und mein Land* in 25 Sprachen gedruckt. Die bisher herausgegebenen über zwei Millionen Exemplare werden in 65 Ländern des Erdballs verwendet.

Im Berichtsjahr liess das IKRK folgenden Ländern rund 30 000 Exemplare zukommen: Botswana, Kolumbien, Nigeria, Senegal und Tunesien.

### Die pädagogischen Mappen

Im September 1977 veröffentlichten das IKRK und die Liga gemeinsam ein neues Lehrbuch, das diesmal für die Lehrkräfte der höheren Schulen bestimmt ist und den Titel *Die pädagogischen Mappen des Roten Kreuzes* trägt.

Dieses Lehrbuch erscheint in Form einer Reihe von unabhängigen Heften, von denen jedes einem besonderen Thema gewidmet ist, und die in drei Hauptmappen geordnet sind: in

eine Informationsmappe (sie behandelt die Geschichte des Roten Kreuzes, die der verschiedenen Rotkreuzorganisationen, der Genfer Abkommen usw.), in eine Mappe über Studien (hier werden Themen behandelt wie das Rote Kreuz und der Krieg, das Rote Kreuz und der Frieden, das Rote Kreuz und die Naturkatastrophen, das Rote Kreuz und die Gesundheit usw.) und in eine Synthesemappe (« Das Rote Kreuz, ein Gedanke, eine Aktion — Das Rote Kreuz, ein Geist, eine Haltung » usw.). Neben diesen Mappen umfasst das Lehrbuch pädagogische Zettel mit Hinweisen, wie im Rahmen sehr verschiedenartiger Fächer wie Geschichte, Geographie, Mathematik usw. der Unterricht über das Rote Kreuz einbezogen werden kann. Es sei noch erwähnt, dass jedes Heft von den nationalen Gesellschaften den Bedürfnissen und Umständen ihrer jeweiligen Länder angepasst werden kann.

Zunächst erschienen die pädagogischen Mappen in englischer und in französischer Sprache. Dies geschah in einer Anfangsaufgabe mit der Absicht, die betreffenden nationalen Gesellschaften und Regierungen würden selbst eine nationale Auflage, die ihrem Lande angepasst ist, herausgeben.

Ende 1977 war das Spanische Rote Kreuz damit beschäftigt, eine spanische Übersetzung anzufertigen.

### Seminar von Porto Novo

Vom 10. bis 21. Dezember 1977 hat die Liga in Porto Novo (Benin) einen regionalen Ausbildungslehrgang für nationale Leiter und Instrukturen des Jugendrotkreuzes veranstaltet.

Das Programm dieses Lehrgangs räumte der Kenntnis vom Internationalen Roten Kreuz und von den Genfer Abkommen einen wichtigen Platz ein, besonders aber den Methoden für die Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes bei der Jugend, vor allem in den Schulen. Auf Einladung der Liga entsandte das IKRK eine Delegierte, die aktiv an diesem Seminar teilnahm, zu dem die Vertreter von 14 französischsprachigen Ländern Afrikas gekommen waren.

## Verbreitung bei den Streitkräften

### Das Soldatenhandbuch

Das Soldatenhandbuch ist eines der Mittel des IKRK, um die Genfer Abkommen bei den Streitkräften bekanntzumachen. Im Berichtsjahr wurden über 70 000 Exemplare nach Botswana, Jordanien, in den Libanon, nach Nigeria, Senegal, Somalia, Swasiland und Tunesien geschickt.

### Internationaler Kursus über Kriegsrecht

Das IKRK nahm aktiv am zweiten und dritten Kolloquium des *Internationalen Kursus für Offiziere über das Kriegsrecht* teil,

den das Internationale Institut für humanitäres Recht in San Remo veranstaltete, die ein Mitarbeiter des IKRK, Oberstleutnant im Generalstab, leitete.

Das erste der beiden Kolloquien fand vom 15. bis 22. Juni in San Remo statt und wurde in französischer Sprache abgehalten. Rund zwanzig Offiziere aus Belgien, aus dem Iran, aus Kanada, Kamerun, Spanien und aus der Schweiz nahmen daran teil. Das zweite Kolloquium erfolgte vom 7. bis 14. September in italienischer Sprache in Florenz und vereinte rund vierzig italienische Offiziere.

Der Kursus umfasst sowohl theoretischen Unterricht als auch praktische Übungen und behandelt vor allem die Prüfung der praktischen Auswirkungen des Haager Rechts, der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle auf die Führung der Feindseligkeiten.

### Seminare in den Vereinigten Staaten

Auf Einladung der amerikanischen Armee nahm ein Mitglied der Rechtsabteilung des IKRK an den beiden folgenden Seminaren über humanitäres Völkerrecht teil:

- Seminar der amerikanischen Luftwaffe am Luftstützpunkt in Scott (Illinois) für Militärjuristen (Judge Advocates) des Military Airlift Command vom 26. bis 29. September;
- Jahreskonferenz der Militärjuristen der US Navy und des Marine Corps in Washington vom 3. bis 7. Oktober.

### Veröffentlichungen

Im Berichtsjahr veröffentlichte das IKRK folgende Werke:

- *Revue internationale de la Croix-Rouge*; Monatsschrift (in englischer, französischer und spanischer Sprache, siehe auch S. 57-58)
- *Service international de Recherches* — Arolsen (in französischer, englischer und russischer Sprache)
- *Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes*; geschichtlicher Abriss. F. Bugnion
- *Entstehung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts* (in deutscher, englischer, französischer, spanischer, russischer und arabischer Sprache)
- *Recueil des résolutions Croix-Rouge*
- *Liste der Teilnehmerstaaten an den Genfer Abkommen*
- *Zusammenfassung der Arbeiten der 4. Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts*
- *Jahresbericht 1976*

- *Der Arzt in den Genfer Abkommen* (arabische Fassung)
- *Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949*
- *Pädagogische Mappen des Roten Kreuzes* (Gemeinschaftsveröffentlichung IKRK/Liga)

## Beziehungen zu den Rotkreuzorganisationen und den nationalen Rotkreuzgesellschaften

### Die XXIII. internationale Rotkreuzkonferenz

#### Vorbereitende Arbeiten

Das Hauptthema der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz war die Prüfung des von Donald D. Tansley ausgearbeiteten Berichts über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes mit dem Titel *Eine Tagesordnung für das Rote Kreuz*. Mit der Prüfung dieses umfangreichen Werks, das allen Rotkreuzorganisationen unterbreitet worden war, wurde im Rahmen verschiedener Prüfungsausschüsse besonders des IKRK und der Liga schon im Herbst 1975 begonnen.

Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten fand vom 29. April bis 1. Mai 1977 eine Tagung in Montreux statt, die den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Liga, die Leiter des IKRK und die Mitglieder des Ständigen Ausschusses vereinte; gemeinsam prüften sie die meisten der in diesem Bericht aufgeworfenen Punkte. Die Diskussionen fanden ihren Niederschlag in einem Schriftstück mit dem Titel *Das IKRK, die Liga und der Tansleybericht*, das die diesbezüglichen Betrachtungen des IKRK und der Liga enthält. Diese rund 150 Seiten starke Schrift enthält zahlreiche Abschnitte, in denen das IKRK und die Liga ihren gemeinsamen Standpunkt zum Ausdruck bringen. Über die Punkte, die nur das IKRK oder nur die Liga betreffen, legten diese ihre entsprechenden Ansichten dar. Dieses Schriftstück erwies sich als nützlich für die Debatten der Internationalen Rotkreuzkonferenz, wo es als Diskussionsgrundlage diente.

#### Die Konferenz

Die XXIII. Internationale Rotkreuzkonferenz fand vom 15. bis 21. Oktober 1977 in Bukarest statt.

Diese Konferenz wurde vom Rumänischen Roten Kreuz und mit Hilfe seiner Regierung organisiert. Über 700 Delegierte waren gekommen, die 103 nationale Rotkreuzgesellschaften,

das IKRK, die Liga und 80 Regierungen vertraten. Rund zwanzig Beobachter staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie persönlich geladene Beobachter verfolgten ebenfalls die Arbeiten der Konferenz. Das IKRK und die Liga entsandten zahlreiche Mitarbeiter nach Bukarest, die bei der Durchführung der Konferenz behilflich waren.

Der Konferenz selbst gingen zwei Tagungen voran, nämlich der *Gouverneursrat der Liga* (der sich von nun an Generalversammlung der Liga nennen wird) und der Delegiertenrat. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Gouverneursrat einen neuen Vorsitzenden der Liga in der Person des Richters J.A. Adefarasin, Präsident der Rotkreuzgesellschaft von Nigeria, ernannte.

Die Ende Oktober/Anfang November 1976 anlässlich der ausserordentlichen Sitzung des Gouverneursrats der Liga in Genf tagenden nationalen Rotkreuzgesellschaften hatten den Wunsch geäussert, der Bericht über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes solle wenn möglich zunächst im Rahmen der « Rotkreuzfamilie » diskutiert werden. Daher hatte der Ständige Ausschuss des Internationalen Roten Kreuzes beschlossen, dem Delegiertenrat, der nur die Rotkreuzorganisationen vereinigt, die Aufgabe anzuvertrauen, eine gewisse Zahl von Vorschlägen dieses Berichts zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Aus diesem Grunde tagte der Delegiertenrat drei volle Tage, in drei Unterausschüsse aufgeteilt, um zu den ihm unterbreiteten Fragen Stellung zu nehmen.

Der *Delegiertenrat* traf eine Reihe von Entscheidungen: er beschloss die Schaffung eines Ausschusses zur Überwachung der Anwendung des Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Friedensfaktor, der den zuständigen Stellen der Liga, der nationalen Gesellschaften und des IKRK die geeigneten Massnahmen zur Verwirklichung der sich aus diesem Programm ergebenden Ziele und Aufgaben vorschlagen kann. Der Delegiertenrat hat ferner eine Arbeitsgruppe aufgestellt, die mit der Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit dem Wahrzeichen beauftragt wurde, und die der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz einen Bericht über ihre Arbeiten erstatten soll.

Die *Konferenz selbst* wurde am 15. Oktober mit einer Feier eröffnet, in deren Verlauf der Präsident des Rumänischen Roten Kreuzes, Generalmajor Constantin Burada, der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses, Sir Geoffrey Newman-Morris, der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, und der neue Präsident der Liga, J.A. Adefarasin, das Wort ergriffen, während der Staatschef, Nicolas Ceausescu, diese Feier mit einer Ansprache an die Versammlung abschloss.

Die Konferenz tagte unter Vorsitz von Generalmajor Burada; sie zerfiel in drei Ausschüsse.

Der *Ausschuss für « Schutz und Hilfeleistung »* stand unter dem Vorsitz von Tunku Tan Sri Mohamed (Präsident des Roten Halbmonds von Malaysia). Er nahm die Ergebnisse der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren

humanitären Völkerrechts zur Kenntnis. Er schlug der XXIII. Internationalen Konferenz eine Reihe von Resolutionen und Empfehlungen über dieses Thema, über die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und der fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes, über das Notfunknetz des Roten Kreuzes, über Massnahmen zur Beschleunigung der internationalen Hilfeleistungen, über Geiselnahmen und Hungersnot vor.

Der *Ausschuss für allgemeine und Organisationsfragen* stand unter Vorsitz von Jonkheer G. Kraijenhoff (Präsident des Niederländischen Roten Kreuzes). Der Ausschuss schlug eine Reihe von Resolutionen vor, die sich namentlich auf die Abschaffung der Folter, auf die Finanzierung des IKRK usw. bezogen. Er bestätigte ferner eine Resolution der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz über die Anwendung des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 in den besetzten Gebieten im Nahen Osten.

Der *Ausschuss für Dienste an der Gemeinschaft und für Entwicklung* wurde von Dr. H. Brzozowski (Präsident des Polnischen Roten Kreuzes) geleitet. Dieser Ausschuss befasste sich besonders mit sozialmedizinischen Fragen und schlug eine Reihe von Resolutionen über die Blutübertragung, die Gesundheit, die Entwicklung und die Umwelt vor.

Alle diese Resolutionen wurden im Verlauf der *Plenarsitzungen* ratifiziert. Die XXIII. Konferenz nahm ferner eine Resolution an, die die Mission des Roten Kreuzes in der heutigen Welt bestätigt und definiert, und sie dankte Donald D. Tansley für seine bedeutende, dieser Konferenz unterbreitete Studie. Massnahmen wurden getroffen, damit deren Vorschläge, soweit sie noch nicht zu Resolutionen geführt haben, im Rahmen der zuständigen Organe des Roten Kreuzes weiter geprüft werden.

Die Konferenz schritt auch zur Erneuerung des *Ständigen Ausschusses*. Wie man weiss, besteht dieser Ausschuss aus 2 Vertretern der Liga, 2 Vertretern des IKRK und aus 5 von der Internationalen Konferenz im Hinblick auf ihre persönlichen Verdienste gewählten Personen. Dabei fiel die Wahl auf Sir Evelyn Shuckburgh (Vereinigtes Königreich), Professor Werner Ludwig (Deutsche Demokratische Republik), Dr. Ahmad Abu-Goura (Jordanien), Rito Alcantara (Senegal) und Kai Warras (Finnland). Der neu konstituierte Ausschuss wählte alsdann Sir Evelyn zu seinem Präsidenten und Professor Ludwig zu seinem Vizepräsidenten.

Da bezüglich des Tagungsorts der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz kein Vorschlag gemacht wurde, beauftragte die Konferenz den Ständigen Ausschuss mit der Festlegung des Orts und des Zeitpunkts; sie forderte die nationalen Gesellschaften, die bereit sind, diese Konferenz zu empfangen, auf, ihre Angebote bis zum 30. April 1978 zu unterbreiten.

An der Schlussitzung äusserten die Sprecher ihre Zufriedenheit über die im Lauf der Debatten erzielten positiven Ergebnisse; sie dankten alle der rumänischen Regierung und dem Rumänischen Roten Kreuz, die trotz des Erdbebens, von dem

das Land im Frühjahr 1977 heimgesucht worden war, ihre Einladung aufrechterhalten und die Konferenz unter guten Bedingungen empfangen hatten.

## **Beziehungen zu den nationalen Rotkreuzgesellschaften**

Das IKRK tut selbstverständlich alles, um stete Beziehungen zu den Regierungen aufrechtzuerhalten, welche ihm die für die Erfüllung seiner Mission zugunsten der Konfliktopfer notwendigen Erleichterungen gewähren. Daneben pflegt es als Teil des Internationalen Roten Kreuzes engen, dauerhaften und direkten Kontakt mit allen Rotkreuzgesellschaften ebenso wie mit ihrem Verband, der Liga der Rotkreuzgesellschaften.

Seine Satzung erlegt ihm innerhalb der Bewegung gewisse spezifische Aufgaben wie z.B. die Aufrechterhaltung der fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und die Anerkennung der neu geschaffenen oder erneuerten nationalen Rotkreuzgesellschaften auf. Im übrigen hat es das IKRK immer als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachtet, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Zusammenhalt der Bewegung einzusetzen.

Dieses Bestreben führte unter anderem im Jahre 1974 am Sitz des IKRK zur Schaffung einer Abteilung für die nationalen Gesellschaften und die Doktrin. Diese trägt in verschiedener Weise zur Erfüllung der oben erwähnten Aufgaben bei (namentlich durch systematische Information über die nationalen Gesellschaften und ihre Tätigkeit, durch die Herstellung von häufigeren Kontakten zu ihren Leitern, durch die regelmässige Teilnahme des IKRK an den Rotkreuztagungen usw.).

Diese Abteilung arbeitet ferner durch besondere Studien daran, die allgemeinen Grundsätze und die Leitlinien, von denen die Aktion des Roten Kreuzes bestimmt wird, auf den neuesten Stand zu bringen und weiterzuentwickeln.

### **Gemeinsamer Ausschuss IKRK/Liga für die Satzungen der nationalen Gesellschaften**

Dem der Liga und dem IKRK von der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Teheran 1973, Resolution VI) anver-

trauten Mandat Folge leistend, trat der Gemeinsame Ausschuss für die Satzungen der nationalen Gesellschaften im Berichtsjahr zweimal zusammen (am 17. August und am 7. Dezember), um die Abänderungen zu prüfen, die rund zehn nationale Gesellschaften 1977 an ihren Satzungen vornahmen, und zu untersuchen, ob diese Abänderungen in Übereinstimmung mit den fundamentalen Grundsätzen des Roten Kreuzes und den Anerkennungs- und Zulassungsbedingungen erfolgten. Der Ausschuss gab seine Bemerkungen und Empfehlungen regelmässig an die betreffenden Gesellschaften weiter.

Ferner wurden in 13 Fällen von im Entstehen begriffenen Gesellschaften (darunter vier neuen) die erforderlichen Schritte unternommen, damit sie vom IKRK anerkannt werden können, sobald sie die nötigen Bedingungen erfüllt haben werden.

Der Ausschuss behandelte ferner den Fall einiger Gesellschaften, die vor verschiedenen ernststen Schwierigkeiten stehen: Einstellung jeglicher Tätigkeit, interne Probleme, Einmischungen seitens der Regierung usw.

### **Besuche des IKRK bei den nationalen Gesellschaften**

Von dem Wunsche beseelt, seine Bande zu den nationalen Gesellschaften immer enger zu knüpfen, bemüht sich das IKRK, seine Verbindungen mit ihren Leitern und ihren Mitgliedern zu vertiefen. Aus diesem Grunde besuchte der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, im Berichtsjahr die nationalen Gesellschaften Finnlands (anlässlich der Hundertjahrfeier des Finnischen Roten Kreuzes), Griechenlands (anlässlich der Hundertjahrfeier der Rotkreuzgesellschaft), Indiens (erste Regionalkonferenz der asiatischen Rotkreuzgesellschaften), Japans (anlässlich der Hundertjahrfeier des Japanischen Roten Kreuzes), Polens (erstes europäisches Seminar über die Verbreitung der Genfer Abkommen), Rumäniens (XXIII. Internationale Rotkreuzkonferenz) und der Schweiz. Anlässlich weiterer Reisen, besonders im Zusammenhang mit Hilfsaktionen und Finanzierungsproblemen des IKRK, traf A. Hay mit den Leitern der nationalen Gesellschaften Südafrikas, der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs, der Arabischen Republik Ägypten, des Irans und Syriens zusammen.

Ausserdem nahm V. Umbricht, Vizepräsident des Exekutivrats des IKRK, mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften Guatemalas und Nicaraguas Verbindung auf. Richard Pe-

## **ANERKENNUNG NEUER NATIONALER GESELLSCHAFTEN**

**Am 15. September hat das IKRK zwei neue nationale Gesellschaften anerkannt, und zwar die von MAURITIUS und die von PAPUA-NEUGUINEA, wodurch die Zahl der Mitgliedgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes nunmehr 125 beträgt.**

stalozzi, Mitglied des Exekutivrats und Sonderassistent des IKRK-Präsidenten, unternahm Missionsreisen nach Indonesien und Israel. Marcel A. Naville, Mitglied des IKRK und ehemaliger Präsident desselben, begab sich in den Libanon und Jacques de Rougemont nach Bulgarien (VII. Internationale Rotkreuzfilmfestspiele).

#### **Besuche der nationalen Rotkreuzgesellschaften beim IKRK**

Etwa 1500 Mitglieder nationaler Rotkreuz- und Rothalbmundgesellschaften (darunter 27 Leiter) besuchten im Berichtsjahr den Sitz des IKRK in Genf.

#### **Teilnahme an Regionalseminaren**

Vertreter des IKRK nahmen an Regionaltagungen und -seminaren des Roten Kreuzes teil, die wir im nachstehenden nennen. In mehreren Fällen wurde diese Beteiligung durch die Liga erleichtert.

#### **AFRIKA**

- Regionalseminar für die Leiter der Abteilungen für Information und Öffentlichkeitsarbeit der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmundgesellschaften der französischsprachigen Länder (vom 17. bis 29. Januar in Dakar);
- 9. Konferenz der arabischen Rotkreuz- und Rothalbmundgesellschaften (vom 28. bis 31. März in Alger);
- Regionaltagung der Jugendrotkreuzleiter der nationalen Gesellschaften der englischsprachigen Länder Afrikas (vom 23. bis 27. Mai in Daressalam);
- regionales Ausbildungsinstitut für Ostafrika und den südlichen Teil des Kontinents (vom 5. bis 16. September in Gaborone/Botswana);
- regionaler französischsprachiger Ausbildungslehrgang für nationale Instrukturen und Leiter des Jugendrotkreuzes (vom 12. bis 21. Dezember in Porto Novo/Benin).

#### **ASIEN**

- erste Regionalkonferenz der asiatischen Rotkreuzgesellschaften (vom 9. bis 16. März in Neu-Delhi);

- zweite Konferenz der nationalen Rotkreuzgesellschaften der ASEAN-Länder (vom 15. bis 18. Juli in Djakarta);

#### **EUROPA**

- erstes europäisches Rotkreuzseminar über die Verbreitung der Genfer Abkommen (vom 21. bis 30. März in Warschau);
- 7. Internationale Festspiele für Rotkreuz- und Gesundheitsfilme (vom 16. bis 25. Juni in Warna/Bulgarien);
- internationale Tagung des Jugendrotkreuzes (vom 5. bis 9. September in Belgrad).

#### **Kaiserin-Shoken-Fonds**

Die mit der Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shoken-Fonds beauftragte Paritätische Kommission, der Vertreter der Liga und des IKRK angehören, trat am 5. April in Anwesenheit des Botschafters von Japan, Masao Sawaki, am Sitz der Liga in Genf zusammen. Sie bestimmte, dass die 56. Verteilung den nationalen Gesellschaften folgender Länder zugute kommen sollte: Chile, Marokko, Pakistan, Philippinen, Tunesien und Zentralafrikanisches Kaiserreich.

Die zugeteilten Beträge (insgesamt 150 000 Schweizer Franken) werden es diesen sechs Gesellschaften gestatten, ihre Ausrüstung zu verbessern, namentlich durch den Kauf von Krankenwagen, und ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bluttransfusionen und der Ersten Hilfe auszuüben.

Der Kaiserin-Shoken-Fonds wurde 1912 durch eine Spende des japanischen Kaiserhauses geschaffen, um die humanitären Tätigkeiten der nationalen Gesellschaften vor allem in Friedenszeiten zu finanzieren. Seither machten die kaiserliche Familie, die japanische Regierung und das Japanische Rote Kreuz mehrmals Spenden zugunsten dieses Fonds.

Die Paritätische Kommission verschickt zu gegebener Zeit Antragsformulare an die nationalen Gesellschaften, damit diese ihre Anträge auf Zuwendungen gemäss den geltenden Bestimmungen stellen können.

## V. INFORMATION UND INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

### **Beziehungen zu den internationalen**

#### **Organisationen**

Im Rahmen der üblichen Beziehungen des IKRK mit den Vereinten Nationen verfolgte der Delegierte bei den internationalen Organisationen die Arbeiten der dreiunddreissigsten

Sitzungsperiode der Menschenrechtskommission in den Monaten Februar und März 1977 sowie die der beiden jährlichen Tagungen des Wirtschafts- und Sozialrats. Zum Sekretariat wurden auch weiterhin von New York und von Genf aus Kontakte aufrechterhalten, und zwar im Masse, wie es die Probleme im Zusammenhang mit Hilfsaktionen und die Fragen der Doktrin und des Rechts erforderten.